

unternehmer nrw · Postfach 30 06 43 · 40410 Düsseldorf

Frau Carina Gödecke
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/466

Alle Abg

15.02.2013

Mo/ov

Dw.: - 241

Fax : - 144

**Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache
16/1286**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (Drs. 16/1286).

Seit der Anhebung der Entgeltsätze für das Wasserentnahmeentgelt im Jahr 2011 haben sich keine grundlegenden Veränderungen der betreffenden Sachverhalte ergeben. Das nun der allgemeine Gebührensatz angehoben wird, während dies 2011 für die anderweitigen Gebührensätze erfolgte, verändert die grundsätzliche Einschätzung seitens der Wirtschaft nicht.

Daher wird die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Anhebung der Entgeltsätze seitens der Landesvereinigung der Unternehmensverbände ebenso ablehnend bewertet wie die Anhebung der Entgeltsätze im vorvergangenen Jahr.

Insofern verweisen wir vollumfänglich auf unsere entsprechenden Stellungnahmen unter der Drs. 15/736 vom 31.03.2011 sowie 27.06.2011, die wir als Anlage beigefügt haben.

Es muss allerdings gesondert darauf hingewiesen werden, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass in der Begründung des Entwurfs höherer Mittelbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie reklamiert wird, dieser aber weder

durch Zahlen noch durch konkrete Beschreibung der intendierten, wohl hauptsächlich Beratungsmaßnahmen, belegt wird.

Ausweislich des Berichts des Umweltministers vom 15.01.2013 gegenüber dem Umweltausschuss des Landtags wird nach derzeitiger Gesetzeslage mit einem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts von **99,55 Mio. Euro** für das Jahr 2013 gerechnet.

Ohne weitere Konkretisierung eines Mehrbedarfs zur Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie muss davon ausgegangen werden, dass der bisher kommunizierte Bedarf von **80 Mio. Euro** im Jahr ausreichend ist. Für die Unterstützung des Altlastensanierungsverbands sind aus Landesmitteln im Jahr zusätzlich **7 Mio. Euro** vorgesehen.

Damit ergibt sich ein nicht nachvollziehbarer Überhang von gut **12 Mio. Euro**.

Darüber hinausgehend wird in dem Bericht aufgeführt, dass das Land unter Zugrundelegung der angestrebten Entgelterhöhungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf von einem ab 2013 erzielbaren Einnahmenvolumen von **108,93 Mio. Euro** ausgeht.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der sich damit ergebende Überhang von über **21 Mio. Euro** vollständig oder zumindest der überwiegende Teil davon dem allgemeinen Haushalt zugeschlagen wird. Damit aber wird das System der Umweltabgabe unglaubwürdig gemacht und die Akzeptanz für derartige Instrumente unterhöhlt.

Es schadet überdies grundsätzlich der Glaubwürdigkeit von Politik, Umweltnutzen einer Maßnahme zu behaupten, wenn diese lediglich dem Zweck der Mittelvereinnahmung dient.

Daher sehen wir keine nachvollziehbare Begründung für eine Erhöhung der Entgeltsätze.

Mit freundlichen Grüßen

unternehmer nrw

Mörnhinweg

Anlagen

Pöttering

unternehmer nrw

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

zu dem Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

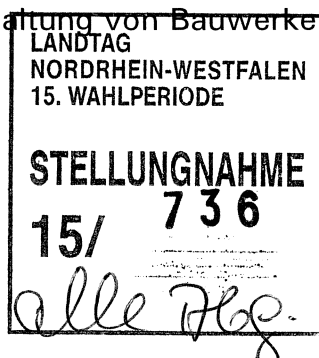
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 15/977 – Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

27.06.2011

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

Zentrale Aussagen:

Die Änderungsanträge nehmen die Kritik der Wirtschaft nur unzureichend auf. Für die Erhöhungen der Abgabesätze besteht nach wie vor weder eine ökologische noch ökonomische Notwendigkeit. Gleichzeitig werden mit den nun eingebrachten Neuregelungen die Belastungen bereits betroffener Unternehmen zusätzlich verschärft bzw. geraten bislang nicht belastete Unternehmen aus vollkommen sachfremden Erwägungen in die Abgabeverpflichtung. Das ist z.B. der Fall bei der Grundwasserhaltung von Bauwerken oder Anlagen.



Die Wirtschaft fordert daher:

- Streichung des Änderungsantrags zu Art. 1 Nr. 1 (Neukonzeptionierung Erhebungstatbestände betreffend § 1)
- Anpassung des Änderungsantrags zu Art. 1 Nr. 2 (Anpassung Entgeltsätze) entsprechend dem Niveau der Sätze des Jahres 2009
- Umstellung des Änderungsantrags zu Art. 1 Nr. 5 auf eine Verrechnungslösung bezüglich Beiträgen für den Altlastensanierungsverband

Zu Einzelaspekten der Änderungsanträge:

unternehmer nrw hatte im Rahmen der ersten Anhörung eine umfängliche Stellungnahme eingebracht. Die darin enthaltene grundsätzliche Kritik am Instrument Wasserentnahmeentgelt und der im Gesetzentwurf angelegten Erhöhung der Abgabesätze vor allem im Vergleich zum WasEG alten Zuschnitts bleibt aufrecht erhalten.

Bezüglich der Änderungsanträge ist positiv zu vermerken, dass die allgemeinen Gebührensätze in der Version des Änderungsantrages zumindest auf dem Stand des Wasserentnahmeentgelts des Jahres 2009 verharren sollen. Im Vergleich zu diesem Stand sollen die Sätze für die Kühlwassernutzung weniger stark ansteigen als im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen.

Allerdings kann das nicht darüber hinwegtäuschen, dass insgesamt eine deutliche Erhöhung aller Entgeltsätze vorgenommen wird.

Das ist umso weniger nachvollziehbar, als dass mit dem nun geplanten Umfang des Wasserentnahmeentgelts Einnahmen generiert werden, die das notwendige Volumen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei Weitem übersteigen. Dies ist offenkundig, wenn man das seit Jahren recht konstante Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt betrachtet.

Bereits im Jahr 2008 hat die Antwort auf eine Anfrage der SPD-Fraktion (Drucksache 14/6468) ergeben, dass mit dem Wasserentnahmeentgelt jährliche Einnahmen von **deutlich über 80 Mio. Euro** generiert werden.

Konkret wurden damals als Einnahmen der Jahre 2004 – 2007 aufgeführt:

2004: 81.915.719,78 Euro

2005: 86.865.492,75 Euro

2006: 87.665.321,93 Euro

2007: 87.920.013,77 Euro

Da das Umweltministerium unsere Anfrage nach den konkreten WasEG-Einnahmen für die Jahre 2006, 2007, 2008 auf entsprechende Anfrage vom 27.04.2011 nicht beantwortet hat, können wir uns als Datengrundlage nur auf diese alte Anfrage beziehen.

Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird seitens der Umweltverwaltung mit einem durchschnittlich benötigten Jahresvolumen von 80 Mio. Euro gerechnet.

In der Antwort auf die kleine Anfrage 551 der FDP werden die Einnahmen aus dem WasEG für die Jahre 2009 mit 73.610.828 Mio. Euro und für das Jahr 2010 mit 64.942.829 Mio Euro angegeben. Diese Zahlen sind aber nicht repräsentativ, da im Jahr 2009 die Wirtschaftskrise das Produktionsvolumen der Unternehmen (und damit natürlich auch die entsprechenden Wasserentnahmen) deutlich abgesenkt hatte. Da die Zahlen für 2010 ausweislich der Anlage zur Antwort auf die Anfrage nur auf Hochrechnungen der Zahlen des Jahres 2009 basieren, ändert sich für diesen Veranlagungszeitraum die Betrachtung nicht.

Das Wasserentnahmevervolumen des Jahres 2009 und entsprechende Einnahmehaufkommen stellt einen „Ausreißer“ dar, der durch eine in ihrer Massivität einmalige Wirtschaftskrise Ende 2008/2009 verursacht wurde. Die Zahlen für das Jahr 2010 sind insofern spekulativ.

Die Begründung für die Erhöhung - Umsetzung der Richtlinie - ist damit unter dem Strich nicht stichhaltig. Es besteht keine Notwendigkeit dafür, die Unternehmen in diesem Umfang zu belasten – nach dem Stand der Änderungsanträge muss mit einer Gesamtbelastung der Wassernutzer aufgrund des Instruments mit weit über 100 Mio. Euro gerechnet werden.

Daher sollte auch unter Berücksichtigung des politischen Willens der Wiedereinführung des Wasserentnahmeentgelts alten Zuschnitts die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und bezüglich der Abgabenhöhe auch lediglich das Instrument in der Fassung des Jahres 2009 wieder eingeführt werden.

Das gilt selbst unter Berücksichtigung des Aspekts, dass im Rahmen des Instruments Wasserentnahmeentgelt die Arbeit des Altlastensanierungsverbands Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden soll. Dessen Tätigkeit wird von der Wirtschaft nachdrücklich unterstützt und sollte unbedingt fortgeführt werden. Allerdings ist hier eine **Verrechnungslösung** vorzugswürdig, wie sie zum Beispiel auch hinsichtlich Kooperationen der Wasserversorger und der Landwirtschaft im Gesetz angelegt sind (§ 8). In diesem Rahmen könnten freiwillige Beiträge der Wirtschaft für den AAV dann gegenüber einer Zahlungsverpflichtung nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz angerechnet werden. So würden Doppelbelastungen vermieden, gleichzeitig aber die Finanzierung nicht allein durch ein Instrument gesichert, das vor allem wasserintensive Unternehmen belastet.

Deutlich abgelehnt wird die vollkommen neue Systematik innerhalb der Erhebungstatbestände (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9), nach der nun für die Erhebung nicht mehr von Bedeutung sein soll, ob das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird oder nicht, bzw. die Sonderregelung für den Rohstoffabbau vollständig gestrichen werden soll.

Das führt zum einen dazu, dass mit der Streichung der Nr. 9 nun die grundwasserrelevante Förderung von Rohstoffen zusätzlich belastet wird.

Diese erst mit dem Änderungsantrag neu aufgenommene Neukonzeptionierung offenbart noch einmal die Problematik des gewählten Gesetzgebungsverfahrens. Veränderungen derartiger Tragweite, die voraussichtlich das Einnahmenvolumen um über ein Viertel erhöhen und verändern werden, sollten grundsätzlich bereits im Ausgangsentwurf erkennbar sein und nicht Gegenstand kurz vor Verfahrensschluss eingebrachter Änderungsanträge sein.

So können unbedachte Kollateralschäden entstehen. Die hier angestrebte Änderung führt im Ergebnis zu einer Verteuerung der Stein- und Braunkohlegewinnung. Das ist schwer nachvollziehbar. Das Land Nordrhein-Westfalen spricht sich einerseits für die Kohleverstromung als notwendigen Teil der „Brücke“ auf dem Weg zum Umbau der Energieversorgung aus, andererseits wird diese „Brücke“ aber weiter belastet. Diese geschieht zusätzlich zu den bestehenden Belastungen des Energieträgers Kohle, die sich ab der nächsten Periode des europäischen Emissionshandels ab 2013 in voller Schärfe einstellen werden.

Darüber hinaus entstehen auch anderen rohstoffgewinnenden Branchen erhebliche Nachteile. Betroffen sind Teile der Kalk-, Zement- und Kiesindustrie. Wir weisen insofern auf die hierzu ausführliche Stellungnahme unseres Mitgliedsverbands VERO hin.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Änderung des Artikel 1 Abs. 1 Nr.2 auch eine Vielzahl von Unternehmen betroffen sein wird, die allein zum Zwecke der Gebäude- und Anlagensicherung Grundwasser ohne entsprechende behördliche Auflage ableiten müssen. Ein abgefragtes Unternehmen der Branche Stahl- und Metallerzeugung beispielsweise wird allein hierdurch mit jährlichen Mehrkosten von 45.000 Euro zu rechnen haben. Aufgrund der Kürze der Zeit kann keine detaillierte Abschätzung gegeben werden, wie verbreitet die Betroffenheit sein wird, allerdings ist mit einer Vielzahl von Fällen mit relevanten Belastungen zu rechnen.

unternehmer nrw

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu dem Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/977 -

31.03.2011

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. Unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

Zentrale Aussagen:

- Das Wasserentnahmeentgeltgesetz insgesamt stellt nach wie vor insbesondere für Unternehmen mit großem Wasserbedarf im Vergleich z.B. zu anderen wichtigen Bundesländern wie Bayern und Rheinland-Pfalz eine massive Wettbewerbsverzerrung dar.
- Das Wasserentnahmeentgelt ist nach wie vor ein untaugliches Mittel zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es widerspricht dem Verursacherprinzip, weil kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht zwischen den Maßnahmen zu deren Umsetzung und der Belastung der Entgeltpflichtigen.

- Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Vielzahl von Änderungen, die für die betroffenen Unternehmen zu einer zusätzlichen Mehrbelastung führen: die Aufhebung der degressiven Gestaltung, die Aufhebung der Befristung und die Erhöhung der Entgeltsätze.
- Der Gesetzentwurf enthält keine nachvollziehbare Begründung für den angeblichen Mehrbedarf zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Es fehlen sowohl Zahlen zum bisherigen Aufkommen und dessen Verwendung als auch zukünftig erwartete Einnahmen und deren Vergleich mit dem Bedarf zur Umsetzung des Maßnahmenplanes.
- Die Wirtschaft erwartet – unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzes – im Laufe der Beratungen zu diesem Gesetzentwurf zumindest
 - eine Rücknahme der Erhöhung der Abgabesätze
 - eine Beschränkung der Mittelverwendung auf notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
 - eine regelmäßige Evaluierung über die Notwendigkeit der Abgabenhöhe für die Umsetzung der Richtlinie
 - die konkrete Verknüpfung des Auslaufens des Instruments mit der erfolgten Umsetzung der Richtlinie
 - eine Anrechnung von freiwilligen Beiträgen der Unternehmen für gemeinnützige Umweltbelange (z. B. Kooperationsvereinbarung Altlastensanierungsverband)
 - sachlich notwendige Anpassungen, insbesondere die Einordnung von Gesteinswäschen und ähnlichen Wasserführungen im Kreislauf analog der Durchlaufkühlung.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wasserentnahmeentgelt verzerrt Wettbewerb und schwächt den Wirtschaftsstandort

Unternehmer nrw hat in der Vergangenheit mehrfach das Instrument des Wasserentnahmeentgelts kritisiert.

Bekanntermaßen verfügen einige Bundesländer über ein Wasserentnahmeentgelt oder eine vergleichbare Abgabe. Andere – wie Bayern oder Rheinland-Pfalz – haben auf die Einführung verzichtet. Insofern liegt offensichtlich im Verhältnis zu diesen Bundesländern die Schaffung bzw. Verstärkung einer Wettbewerbsungleichheit vor, die die Politik bewusst herbeiführt. Außerdem existiert nach unserer Kenntnis in anderen europäischen Staaten – die ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie umsetzen müssen - nach unserer Kenntnis kein dem Wasserentnahmeentgelt vergleichbares Instrument.

Zudem fällt die Erhöhung der Abgabe in einen Zeitraum, in dem mit Datum zum 1.1.2011 ohnedies die Belastungen für die Unternehmen deutlich angestiegen sind.

So sind zum 1.1.2011 die Energiesteuern (auch wenn im Gesetzgebungsverfahren Abmilderungen erreicht werden konnten) – erheblich angehoben worden. Deutschlandweit müssen die Unternehmen in 2011 eine Mehrbelastung von 900 Mio. € verkraften. Da Nordrhein-Westfalen 40 Prozent des bundesdeutschen Industriestroms verbraucht, dürften die Belastungen in Höhe von **zusätzlich 360 Mio €** liegen. Ab 2012 verbleiben davon noch Mehrbelastungen in Höhe von 800 Mio. € pro Jahr, somit in NRW ca. **320 Mio. € im Jahr**.

Weiter bringt die Umlage der Förderkosten, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgerufen werden, ebenfalls mit Datum zum 1.1., Mehrbelastungen in Höhe von 5 Milliarden € deutschlandweit mit sich (Anstieg von 8 auf 13 Mrd. €, NRW-Anteil ca. 5,2 Mrd. €). Auch hier wird ein wesentlicher Anteil zu Lasten der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gehen (geschätzt **2 Mrd. €** mehr).

Energiesteuern und EEG-Umlage treffen zwar in Deutschland alle Unternehmen, benachteiligen diese aber im Vergleich zu anderen internationalen Wettbewerbern. Auf diese Wettbewerbsbenachteiligung wird aber keine Rücksicht genommen, sondern stattdessen noch weiter an der Belastungsschraube gedreht.

Die entsprechende Standortproblematik hat sich damit also nicht erledigt, sondern noch verschärft.

Auf einige zusätzliche Kritikpunkte soll allerdings im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen werden:

2. Wasserentnahmeentgelt ist grundsätzlich ein untaugliches Instrument

Unabhängig von der Frage der Mittelbeschaffung (hierzu unter.2) ist das Instrument des Wasserentnahmeentgelts eine Fehlkonstruktion: Es gibt keinen Was-

sermangel in Nordrhein-Westfalen, dem entgegengewirkt werden müsste. Allgemeine Hinweise auf die „endliche Ressource Wasser“ sind kein taugliches Kriterium, weil mit diesem Argument nicht nur jedes Umweltmedium, sondern jedwede Tätigkeit mit einer Abgabe belegt werden könnte. Auch ein „Luftentnahmeentgelt“ für Privatpersonen ließe sich so unschwer begründen.

Zudem liegen die Schwerpunkte der NRW-Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf dem Feld der ökologischen Gewässerentwicklung, also im wesentlichen der Renaturierung von Gewässern. Belastet wird mit dem Wasserentnahmeentgelt aber die Wasserentnahme.

Die Entnahme von Wasser ist aber nicht kausal für einen hydromorphologisch veränderten Zustand von Gewässern. Wer viel Wasser entnimmt und ggf. verbraucht, hat eben keine automatische höhere Verantwortung für den hydromorphologischen Zustand eines Gewässers oder ein gesteigertes zurechenbares Interesse an einer Renaturierung von Gewässern.

Die Beschränkung auf Renaturierungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Richtlinie in NRW findet ihren Grund im Übrigen darin, dass es in NRW bis auf die Ausnahme Nitrat (ein Problem, das nahezu ausschließlich durch die Landwirtschaft hervorgerufen wird) kein Problem mit der chemischen Gewässerqualität gibt. Dies liegt auch daran, dass für den Gewässerschutz ganz erhebliche Summen ausgegeben werden. Industrie und Gewerbe in NRW haben alleine in den Jahren 2002 – 2007 entsprechende Investitionen in Höhe von 6,4 Mrd. € erbracht, in den Jahren 2010 bis 2015 werden voraussichtlich nochmals 2,5 Mrd. € investiert werden (Quelle: Maßnahmenprogramm NRW, Kapitel 9 Kosten und Finanzierung, S.9-4).

3. Änderungen an der Gesetzeslage auch unter Kostenaspekten nicht erforderlich

Das Aufkommen der Abgabe wurde schon in der Vergangenheit zum Großteil nicht für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verwandt. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, weil das Aufkommen - vor allem in der Höhe nach der Anhebung der Entgeltsätze - nicht für die Umsetzung benötigt wird.

Zwar wird für die Umsetzung in NRW insgesamt von einer Summe von 2,1 Mrd. € ausgegangen. Der auf den Landeshaushalt zukommende Anteil beträgt aber nach eigenen Angaben des MKULNV nur 1,4 Mrd. €, so dass dieser Betrag zunächst maßgeblich ist. Auch dieser Betrag wird aber dadurch gemindert, dass er

nicht komplett aus Landesmitteln finanziert wird, sondern ebenso aus EU-Fördermitteln, Bundesmitteln und Mitteln aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe (Quelle: Bewirtschaftungsplan NRW, Kapitel 9.3 Kosten und Finanzierung, S. 9-11).

Mit dem in der Vergangenheit - abgesehen vom Ausnahmejahr 2009 - stabilen Aufkommen aus der Abgabe in Höhe von 86 Mio. € jährlich wird dieser Betrag unproblematisch – sogar mit ausreichendem finanziellen Puffer- erreicht, da nach allgemeiner Auffassung ein Zeithorizont von 2010 – 2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie notwendig sein wird.

Zudem sind nach einer Analyse des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig ca. die Hälfte der 1,4 Mrd. € überhaupt nicht durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie veranlasst, sondern stellen Maßnahmen dar, die ohnedies hätten umgesetzt werden müssen (so Bathe/Klauer/Schiller, „Wirklich auf dem Weg zu guten Gewässern?“, in: Wasser und Abfall 1-2 2011, S.14).

Das zugrundezulegende jährliche Aufkommen aus der Abgabe ist natürlich in einer Rückschau und Bildung von Durchschnittswerten zu schätzen. Keine prägende Berücksichtigung kann offensichtlich das Aufkommen aus dem Jahr 2009 bilden, da in dieses Jahr der Höhepunkt der Wirtschaftskrise fiel, die seitens der Wirtschaft mit erheblichen Produktionsausfällen verbunden war und so auch einen deutlichen niedrigeren Wasserverbrauch als in allen anderen Vergleichsjahren mit sich brachte.

Abgesehen von dieser offensichtlichen Kostenüberdeckung stellt aus Sicht von unternehmer nrw der aktuelle gesetzliche Rahmen auch eine ausreichende Mittelgrundlage für die Umsetzungsmaßnahmen dar: Nicht vergessen werden darf, dass von einem Umsetzungszeitraum bis 2027 ausgegangen wird und bei diesem Zeitraum von Effizienzeffekten auszugehen ist. Zudem wäre es angesichts des langen Zeitraums sinnvoller, die ersten Erfahrungen mit den Umsetzungsmaßnahmen abzuwarten und dann zu entscheiden, ob mehr Mittel benötigt werden. Darauf wird aber vollständig verzichtet, so dass ein Anreiz für mehr Kosteneffizienz durch das Gesetz überhaupt nicht mehr vermittelt wird.

4. Kein Ansatz für eine effiziente Mittelverwendung erkennbar

Bedauerlicherweise enthält der Gesetzesentwurf keinerlei Ansatz für einen effizienten Einsatz des Aufkommens.

- Es fehlt eine regelmäßige Evaluierung innerhalb des Zeitrahmens 2010 – 2027, ob das Mittelaufkommen in der tatsächlichen Höhe wirklich benötigt wird.
- Es fehlt eine Beschränkung der Verwendung des Aufkommens auf die Umsetzung der Richtlinie. Die im aktuell geltenden Gesetz vorliegende Regelung einer „vorrangigen“ Verwendung der Mittel für Umsetzungsmaßnahmen ist unzureichend.
- Es ist nicht gewährleistet, dass das Instrument nach erfolgter Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2027 ausläuft.

Das zeigt zusätzlich, dass die mit dem Instrument generierten Mittel eben nicht allein der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen sollen, sondern zu einem großen Teil auch für die allgemeine Mittelbeschaffung herangezogen werden sollen.

5. Keine Auseinandersetzung mit notwendigen Einzelfallregelungen

Wenn man entgegenstehend der obigen Argumente ein Instrument wie das Wasserentnahmeentgelt dauerhaft in gleichbleibender Höhe etablieren will, muss man sich mit einigen Sachverhalten beschäftigen, die seit Jahren diskutiert, aber noch keiner Lösung zugeführt wurden.

So erfolgt bei der Gesteinswäsche im Rahmen der Rohstoffförderung die Besteuerung für Wasser, das im Kreislauf geführt und in seiner Zusammensetzung nicht verändert wird, mit dem normalen Abgabesatz, anstatt zumindest mit dem vergleichbaren Satz für die Durchlaufkühlungen bei Kraftwerken und industriellen Prozessen belegt zu werden. Diese Gleichstellung sollte gesetzlich festgelegt werden, da gerade in dieser Branche in vielen Unternehmen diese unverhältnismäßige Besteuerung existenzgefährdend sein kann und es dort auch schon zu Betriebsschließungen gekommen ist.

Zudem sollten freiwillige Beiträge von Unternehmen z.B. an den Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV) auf das anfallende Wasserentnahmeentgelt angerechnet werden, da gerade diese Unternehmen sich bereits deutlich für die Sanierung von Altlasten und damit auch den Gewässerschutz engagieren. Eine doppelte Belastung wäre hier unangemessen.